

BUND-Umweltzentrum Ortenau • Hauptstr. 21 • 77652 Offenburg

- Straßenbauamt Ortenaukreis
- RP Freiburg
- Stadt Oberkirch

21.09.2022

K 5305 neu - Neubau der Ortsumfahrung Zusenhofen/Nußbach mit Anlage eines gemeinsamen Rad- und Gehweges

Gemeinsame Stellungnahme von BUND, NABU und LNV im Rahmen der 2. Anhörung der TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Beteiligung an der o.g. Planung und das freundliche Erläuterungsgespräch im Straßenbauamt. Nach ausführlicher Beschäftigung mit den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen und Argumenten nehmen wie folgt Stellung:

Die unterzeichnenden Verbände lehnen das Vorhaben ab. Zum einen fehlt uns bisher ein plausibler Nachweis der Notwendigkeit. Zum anderen ist die Begründung für die Ablehnung der UVP-Pflicht nicht nachvollziehbar. Die Untersuchungen sind zum Teil noch unvollständig, die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen in einzelnen Punkten unzureichend, und wir halten die Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden für zu erheblich.

Im Einzelnen richtet sich unsere Kritik an folgende Punkte:

1. Verkehrsuntersuchung / Nachweis der Notwendigkeit

Die momentane Verkehrsbelastung in Zusenhofen ist eine Folge städtebaulicher Fehlplanung (zum Teil wohl schon aus früheren Zeiten), da abzusehen war, dass der Verkehr zum Gewerbegebiet Stadelhofen durch Zusenhofen abgewickelt werden muss. Die Umweltverbände fordern schon lange, dass Gewerbe oder Industrie nur da angesiedelt werden sollen, wo eine gute Anbindung vor allem an die Bahn gewährleistet ist, und möglichst keine Straßen belastet werden, die durch Wohngebiete führen.

Die wichtigste Maßnahme zur Entlastung der Anwohner ist deshalb, hier keine Gewerbegebiets-Erweiterungen mehr auszuweisen. Stattdessen sollte der Schutz vor Lärm und Abgasen durch eine Verbesserung des ÖPNV und eine sinnvolle Wahl von neuen Bebauungs-Standorten, so sie überhaupt nötig sind, vorangetrieben werden.

Bankverbindung:
Sparkasse Offenburg
IBAN: DE44 6645 0050 0000 6691 53
BIC: SOLADES1OFG

Anfahrt:
Bushaltestelle Stadtkirche
oder 5 Gehminuten vom
Bahnhof

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Als schnelle Maßnahme zusätzlich käme eine lokale Entschärfung des sogenannten Brennpunkts (Kurve im Ortskern) in Frage. Die dortige Verkehrssituation war Ausgangspunkt der Bestrebungen für eine Ortsumfahrung. Um die Kurve abzuflachen bzw. die Straße so zu verbreitern, dass ein Begegnungsverkehr auch mit LKW möglich ist, ohne auf den Gehweg ausweichen zu müssen, wäre die Einbeziehung eines Teils des angrenzenden östlichen Grundstücks notwendig. Das darauf befindliche unbewohnte Haus ist nicht in einem Zustand, der eine baldige Nutzung möglich machen würde. Es erschließt sich deshalb für uns nicht, warum es nicht möglich sein soll, hier ein Stück des Grundstücks zu erwerben, wenn es gleichzeitig machbar ist, viele Stücke für den Bau der Umgehungsstraße aufzukaufen.

Die vorgelegten Untersuchungen betrachten nur, inwiefern eine Verkehrsentslastung durch den Ausbau bestehender Knotenpunkte oder den Neubau von Straßen erreicht werden kann, gehen aber nicht auf andere Möglichkeiten der Verkehrslenkung und Stadtplanung ein.

Es ist nicht zu erkennen, welche möglichen Alternativen eingehend geprüft wurden.

Insbesondere fällt auf, dass die Stadt Oberkirch weitere Neubaugebiete und Gewerbegebietserweiterungen plant, die wieder mehr Verkehr auf der betroffenen Strecke generieren. Letztlich entsteht der Verdacht, dass die Umfahrung also zu einem wesentlichen Teil eine vom Kreis finanzierte zusätzliche Erschließungsstraße von Bau- und Gewerbegebieten ist. Dies fällt insbesondere im südlichen Teil bei Nussbach auf, wo der Anschluss an die B 28 in östlicher Richtung vom Gewerbegebiet abgerückt werden soll. Dies führt zu einer unnötigen Geländeerschneidung und lässt vermuten, dass damit neue Gewerbeflächen erschlossen werden sollen. Ein Anschluss wäre stattdessen über die Müllener Straße (Gewerbegebiet Au) machbar. Die zusätzliche Straße ist also für den Aspekt der Verkehrsentslastung nicht relevant, insbesondere nicht für Nussbach. Eine reine Erschließungsstraße für zukünftige Gewerbegebietserweiterungen dürfte aber von den Kommunen zu finanzieren sein, nicht vom Kreis.

Zu den Zahlen der Verkehrsuntersuchung im Einzelnen:

Die Zahlen der Verkehrsuntersuchung stammen von 2016 und sollen die zu erwartende Entwicklung des Verkehrsaufkommens bis 2030 darstellen. Die Berechnungen gehen außerdem auf grundsätzliche Annahmen und Untersuchungen von 2009 zurück, die damals die Entwicklung bis 2025 abbilden sollten. Die damaligen Vorgaben dürften allerdings heute bereits als veraltet gelten.

Dabei wird zum einen eine allgemeine Zunahme des Verkehrs, zum anderen spezielle Erhöhungen durch Neubaugebiete angenommen und einberechnet. Wir halten das zum einen für eine Doppelung, denn in der allgemeinen Verkehrszunahme sind ja schon Entwicklungen wie Zuzug, Bevölkerungsentwicklung etc. mit einkalkuliert. Zum anderen sollte, wenn man den Einfluss von Baugebieten schon ansetzen möchte, auch alternativ dargestellt werden, wie sich die Zahlen bei Verzicht von Neuerschließungen, Verbesserungen des ÖPNV, geänderter Arbeitswelt (Homeoffice) etc. entwickeln.

Auch im Bereich des Gewerbegebiets Stadelhofen gab es durch die Verlagerung von großen Teilen der Produktion der Firma PWO ins Ausland deutliche Veränderungen. Wie uns Anwohner berichtet haben, ist die Belastung innerorts dadurch bereits geringer geworden. Zudem wurde eine Art Einbahnstraßenregelung für den LKW-Verkehr eingeführt, so dass der Schwerlastverkehr nur noch in Richtung Stadelhofen durch Zusenhofen fährt, aber über eine andere Route zur B 28 oder B 3 zurückkehrt. Dadurch konnte verhindert werden, dass es im

Bereich des Brennpunkts zum Begegnungsverkehr zweier LKW kommt. Die Gefahr von Unfällen konnte damit offenbar deutlich verringert werden.

Die in der Verkehrsuntersuchung erwähnte Überlastung des bestehenden Knotenpunktes an der B 28 konnte uns ebenfalls nicht bestätigt werden. Ein Rückstau in den Ort beispielsweise scheint kein wirkliches Thema zu sein.

Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt nicht, dass die neue Anbindung zu einer Verkehrsverlagerung in Richtung Norden führen und als alternativer Weg nach Ulm, Mösbach und Achern genutzt werden könnte. Dadurch steigt z.B. die Verkehrsbelastung in Stadelhofen, wo dann wahrscheinlich die nächste Umfahrung gefordert wird.

Wir halten es deshalb für dringend notwendig, aktuelle Zählungen zumindest in Zusenhofen durchzuführen und damit festzustellen, ob die Prognosen der Verkehrsentwicklung durch aktuelle Zahlen gestützt werden oder aber inzwischen nicht mehr haltbar sind.

Für eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehrsentlastung innerorts wäre außerdem eine Erfassung von Quell- und Zielverkehr hilfreich.

Die Zahlen der Verkehrsuntersuchung beziehen sich im Prinzip nur auf Zusenhofen. Für die vorgeschlagene Neubautrasse bei Nussbach ergibt sich bisher weder eine Dringlichkeit noch eine Notwendigkeit. In Falle der Verlegung des Anschlusses an die B 28 wäre auch eine Verlängerung der bestehenden Straße im Gewerbegebiet bis zur B 28 denkbar. Dafür müssten keine neuen Flächen zerschnitten werden. Sollte die Neubautrasse im südlichen Teil als reine Erschließungsstraße für ein künftiges Gewerbegebiet geplant werden, ist dies nach unserer Ansicht nicht Aufgabe des Kreises, sie zu finanzieren.

2. Belange von Mensch und Umwelt

UVP-Vorprüfung

Nach dem UVP-Gesetz ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Können diese durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, kann die Pflicht entfallen. Wenn jedoch auch nach Vermeidung und Verminderung immer noch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig machen, dann können diese die negativen Umweltauswirkungen nur kompensieren und sind deshalb kein Grund für einen Wegfall der UVP-Pflicht (siehe z.B. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kriterien-grundsätze-verfahren-einzelfallprüfung>, 2.3.5.2.4 offensichtliche Ausgeschlossenheit, s.9 und 10 oder <https://www.bmu.de> › ... › ...pflicht_vorprüfung_einzelfall_leitfaden, 4.2 Erheblichkeit, Seite 8 unten)

Da aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden müssen, ist also eine vertiefende Untersuchung nötig, damit beurteilt werden kann, in welcher Art und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Aussage, eine UVP sei nicht erforderlich, ist nicht nachvollziehbar.

Die vertiefende Untersuchung ist umso wichtiger, als in den vorgelegten Untersuchungen unter anderem weitere Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, auf die wir nachfolgend noch genauer eingehen möchten.

Die unterzeichnenden Verbände fordern eine umgehende Aufnahme der nötigen Untersuchungen in erforderlicher Untersuchungstiefe. Keinesfalls dürfen vor Abschluss aller notwendigen Untersuchungen bereits Eingriffe wie Rodungen von Bäumen etc. vorgenommen werden.

FFH-Vorprüfung

Wir halten das Ergebnis der Vorprüfung, dass FFH und andere Schutzgebiete nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, für unwahrscheinlich. Vögel und andere wandernde Tiere lassen sich nicht auf ein Schutzgebiet begrenzen. Korridore, die zur Tierwanderung notwendig sind, werden zerschnitten, Der Austausch zwischen FFH Gebiet 7413341 (Östliches Hanauerland) im Süden und FFH Gebiet 7413341 (Östliches Hanauerland) im Norden werden durch den Straßenbau erschwert oder gar verhindert. Beide Gebiete liegen etwa 2 km auseinander und werden Stand heute nur von der K5304 getrennt. Die Möglichkeit zur Wanderung bzw. zum Ausweichen kann aber gerade im Zuge der Klimakrise eine noch größere Bedeutung erfahren. Die Zerschneidungswirkung muss also in die Betrachtung mit aufgenommen werden.

Dies gilt umso mehr, als auch das geplante Neubaugebiet Rödermatt III in Zusenhofen, in dessen Bereich z.B. der Wiedehopf dokumentiert ist, eine Abwanderung in potenzielle Ausweichgebiete nötig macht, die durch die neue Kreisstraße erschwert oder gar verhindert wird. Wir weisen darauf hin, dass auf die kumulativen Wirkungen von Straßenbau und Neubaugebiet grundsätzlich nicht eingegangen wurde.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Schutzgut Mensch

Durch die neue Trasse werden Wohngebiete in Zusenhofen von einer bisher eher ruhigen Seite her belastet, d.h. nach Inbetriebnahme der Strecke kommt es zwar zu einer teilweisen Entlastung der Bestandsstrecke, dafür aber zu einer zusätzlichen Verlärmung von anderer Seite. Dies betrifft auch das geplante Neubaugebiet Rödermatt III in Zusenhofen.

Da die Überquerung der Bahntrasse eine Brücke mit beträchtlicher Höhe notwendig macht, muss in diesem Bereich mit einer besonders starken Schallausbreitung gerechnet werden.

Anders als in den Planungsunterlagen dargestellt, ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass durch den Straßenneubau aufgrund des kurzfristig verbesserten Verkehrsflusses mehr Verkehr angezogen wird, der sich sowohl auf die neue Kreisstraße als auch auf die Ortsdurchfahrt verteilt. Zusätzlich plant die Stadt Oberkirch Erweiterungen der Gewerbegebiete und neue Baugebiete, die ebenfalls die Zahl an PKWs und LKWs erhöhen. Auch als Alternativroute nach Norden könnte die neue Kreisstraße genutzt werden. Insgesamt steigt also die Belastung flächendeckend auch außerhalb des untersuchten Cordons durch den Straßenverkehr.

Die Aussage, dass das Gebiet bisher nicht als Erholungsraum genutzt wurde, ist nicht korrekt. Sie wird häufig für das Ausführen von Hunden oder als Radweg abseits vielbefahrener Straßen genutzt. Zudem führt die „Obst- und Hofladenrunde“, die in

verschiedenen Online-Portalen oder auch in der Broschüre „Wandern im Renchtal“ beworben wird, durch einen Teil des Gebiets. Der Neubau führt also zu einem Verlust von Erholungsraum.

Anzumerken ist auch, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen fast alle entlang der neuen Straße realisiert werden. Die Feldhecken können dann zwar auch als Schall- und Sichtschutz dienen, sind dort jedoch weniger zugänglich und attraktiv für Erholungssuchende als vergleichbare Anlagen im freien Gelände.

Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Von der geplanten Neubaustrecke ist eine Vielzahl wertvoller Biotop- und Schutzgebiete betroffen, woraus sich ein hohes Konfliktpotential für Tiere und Pflanzen ergibt. Besonders im Bereich der Ufervegetation des Stangenbaches, bei Feldgehölzen, Feldhecken sowie bei den FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen sind Lebensräume betroffen, die unter besonderem Schutz stehen. Hierfür sind zum Teil Ausnahmegenehmigungen erforderlich, die nur im Falle von überwiegendem öffentlichem Interesse erteilt werden sollen. Dieses liegt in heutigen Zeiten nicht im Bau von neuen Straßen, sondern im Erhalt unserer Lebensgrundlagen.

Insbesondere die Zerstörung von Streuobstbeständen ist verboten (§33a NatSchG) und in Baden-Württemberg durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz und neuere Vollzugserlasse genau geregelt (Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessens-konkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG, Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen), weitere Hinweise zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen).

In der UVP-Vorprüfung sind nicht alle relevanten Gebiete erfasst bzw. ihre Größe wurden unterschätzt. So hat die erwähnte Streuobstwiese lt. Karte der LUBW eine Größe von ca. 3300 qm, vom Nachbargrundstück wären weitere Hochstammobstbäume sowie ein Habitatbaum hinzuzurechnen. Viele der Obstbäume sind alt und bieten wertvolle Lebensräume, sie werden in der bisherigen Betrachtung nicht vollumfänglich erwähnt.

Zwischen der Bahnlinie und der B 28 befindet sich eine weitere Obstwiese mit Streuobstcharakter, sie hat eine Größe von ca. 1600 qm. Selbst wenn nicht die ganzen Streuobstwiesen für die neue Kreisstraße entfernt werden, bleiben doch bestenfalls Einzelbäume übrig, die keine Streuobstwiese mehr darstellen. Es müsste also vor Baubeginn eine Genehmigung für die Zerstörung der Streuobstwiese vorliegen, deren Ausstellung sich an oben erwähntem Vollzugserlass orientieren muss. Die UNB ist von Seiten des Landes angewiesen, Anträge auf Genehmigungen im Sinne des Schutzgedankens zu betrachten.

Die geplante Anlage und Pflege einer großen, zusammenhängenden und extensiv genutzten Streuobstwiese begrüßen wir. Positiv zu werten ist auch, dass geplante Ausgleichsmaßnahmen nur auf öffentlichem Gelände erfolgen sollen. Allerdings müssen Ersatzmaßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden. Neupflanzungen gleichen den Verlust nicht aus. Bis die neuen Gehölze eine vergleichbare biologische Wertigkeit erreicht haben, vergehen viele Jahre oder gar Jahrzehnte. Dieser Time-lag muss gemäß o.g. Vollzugserlass bei der Planung des Ausgleichs berücksichtigt werden. In Zeiten des Klimawandels ist nicht sicher, dass die Neupflanzungen überhaupt erfolgreich verlaufen. Ein engmaschiges Monitoring der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist erforderlich. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausgleichsflächen rechtlich gesichert und langfristig fachgerecht gepflegt werden.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen der Fauna im Einzelnen:

Fledermäuse:

Der Untersuchungsraum ist in unseren Augen zu klein gewählt worden, um räumliche Zusammenhänge ausreichend zu erfassen. Auch auf die Beziehungen zwischen Jagd- und Ruhestätten, die Bedeutung der Gehölze und Streuobstwiesen als möglicherweise essentielles Jagdgebiet, die Zerschneidungswirkung der gesamten neuen Straße und des darauf fließenden Verkehrs mit Lärm- und Lichtemission wird in den vorliegenden Untersuchungen leider nicht näher eingegangen.

Methodisch kritisieren wir, dass nur drei Batlogger und diese auch nicht durchgehend, sondern nur an einzelnen Wochen (Ende Mai, Ende Juni, Mitte August) eingesetzt wurden. Im Juli, einem für die Fledermausaktivität wichtigen Monat, wurden keine Untersuchungen durchgeführt. Ebenso fehlt die Transsektenbegehung im August. Außerdem liegen die Transsekte ausschließlich entlang der Wege. Bekannt ist aber, dass eine hohe Fledermausaktivität auch abseits der Wege stattfinden kann, z.B. in Streuobstbeständen und anderen Obstbaumkulturen, sowie über Wiesen, auch wenn sie gemäht sind.

Die bisherigen Untersuchungen belegen dennoch schon die große Bedeutung des Stangenbachs als Leitstruktur und die erforderliche Ausnahmegenehmigung. Über dem Stangenbach darf laut faunistischer Untersuchung (4.3.1) die Gehölzstruktur durch die neue Straße auf nicht mehr als 20 m unterbrochen werden, da sonst die Funktion als Leitstruktur verloren ginge. Dabei wird nicht erwähnt, dass die entstehende Lücke durch eine Straße aufgefüllt würde. Der erwähnte Hop-Over ist unwahrscheinlich. Vielmehr würde sich das Kollisionsrisiko mit LKW und PKW stark vergrößern.

Im Bericht wird als Fazit eine „erhebliche Störung“ bestätigt (4.3.2). Diese wird allerdings verneint, wenn der Verlust „adäquat in unmittelbarer Nähe“ ausgeglichen wird. Dies kann aber nicht geschehen, da es technisch nicht möglich ist, Altholzbestände zu versetzen. Die Neuanlage von Streuobstbeständen zum Ausgleich entsprechender Verluste wird über die ersten 30-40 Jahre keine besondere ökologische Funktion haben. In diesem Zusammenhang sei auch auf §15 Abs.5 BNatSchG verwiesen, nach dem ein Eingriff zu unterlassen ist, wenn der Ausgleich oder der Ersatz nicht in angemessenem Zeitraum erfolgen kann.

Gleichzeitig wurden laut Bericht die meisten Rufe in den Obstbaumbeständen erfasst. Da im Untersuchungsgebiet weitere Feldhecken und potenzielle Ruhestätten vorhanden sind, muss auch die Untersuchung dieser Strukturen im Rahmen der notwendigen UVP nochmals vertieft werden: So soll es im südlichen Teil laut Bericht nur vereinzelt junge Obstbaumbestände geben. Tatsächlich gibt es eine Kirschbaumwiese mit Altbäumen mit mehr als 140 cm Stammhöhe und einer Fläche von etwa 3300 qm (Flurstück 1835). Deshalb kann nicht von einer „sehr geringen Aktivität“ im südlichen Teil ausgegangen werden. Auch die Aussage, nur „ein Höhlenbaum und ein Gartenhäuschen“ seien als potenzielle Quartiere vorhanden, ist nach eigenen Beobachtungen nicht korrekt. Bereits am Stangenbach gibt es mehrere Totholzbäume, die sich als potenzielles Quartier eignen. Außerdem wurden auch in den Streuobstwiesen geeignete Habitatbäume gefunden (Bsp Flurstücke 3114 und 3115). Bsp. 2 Auch der große Gehölzsaum zwischen Bahntrasse und B28 (Flurstück 3150) bietet mit mehreren alten Eichen und Totholz potenziell geeignete Quartiere.

Auch bei den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sehen wir Nachbesserungsbedarf. Experten empfehlen für 1 ha verlorengelassene Jagdhabitats einen Ausgleich von bis zu 5 ha Ersatzflächen. Auch bei den Ersatzquartieren ist der Faktor 4 nicht ausreichend. Wenn die Tiere bisher natürliche Ruhestätten genutzt haben und noch keine Erfahrung mit Fledermauskästen haben, kann es lange dauern, bis diese angenommen werden. In der Regel wird die Anbringung von 50 Kästen empfohlen, um die Wahrscheinlichkeit der Nutzung zu erhöhen. Bestehende genutzte Strukturen sollten erst entfernt werden, wenn die neuen Ersatzquartiere nachweislich angenommen sind.

In diesem Zusammenhang sei auch auf §15 Abs.5 BNatSchG verwiesen, nach dem ein Eingriff zu unterlassen ist, wenn der Ausgleich oder der Ersatz nicht in angemessenem Zeitraum erfolgen kann. Das Aufhängen von Fledermauskästen ist keine geeignete CEF-Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 des BNatSchG, wie neuere Untersuchungen gezeigt haben (Quelle: A Zahn, M Hammer "Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, 2017. Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ANL: (https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39101zahn_et_al_2017_fledermauskaesten.pdf).

Mit dem Aufhängen von Fledermauskästen kann der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG also nicht umgangen werden (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Insofern wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Wobei auch darzulegen ist, ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind (IDUR-Schnellbrief Nr. 205, Nov./Dez. 2017).

Zusammenfassend halten wir die Untersuchungen zu den Fledermausvorkommen so für nicht ausreichend und die vorgeschlagenen CEF Maßnahmen (4.4.2) für nicht zielführend.

Vögel

Bei den Vögeln wurden die häufigen Brutvogelarten zwar in der Anlage aufgeführt, aber ansonsten nicht weiter erwähnt, dabei sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und müssen in einer Planungsraumanalyse erfasst werden. Diese Erfassung ist nachzuholen, und bis sie nicht durchgeführt ist, dürfen keine Eingriffe im Gebiet stattfinden, die die naturschutzfachliche Qualität des Gebiets verändern würden. Bisher sind keinerlei Ersatzbrutmöglichkeiten vorgesehen, obwohl die neu zu pflanzenden Streuobstwiesenbäume erst in vielen Jahren neue Brutmöglichkeiten bieten werden.

Die Beobachtungen zur Größe von Obstwiesen, dem Vorhandensein wertvoller Habitatbäume z.B. in Feldhecken etc., die oben für die Fledermäuse aufgeführt wurden, gelten natürlich in Bezug auf die Vögel genauso.

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet wird nach Beobachtungen ansässiger Vogelkundler regelmäßig als Brut- oder Nahrungsrevier genutzt, u.a. von zwei Turmfalken und einem Wiedehopfpaar, das im südlichen Bauabschnitt seit 3 Jahren erfolgreich brütet und von den Baumaßnahmen so stark betroffen wäre, dass das Brutgebiet wohl aufgegeben werden müsste. Als Nahrungshabitat wird das Gebiet z.B. von der Waldohreule genutzt.

Die negativen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens sowohl durch Zerstörung der Lebensräume als auch durch den Straßenverkehr sind unbedingt näher zu betrachten. So wird zwar von einer Scheuchwirkung durch den Straßenverkehr gesprochen, die verhindere, dass es zu erhöhter Gefahr von Tötungen durch Kollision mit Fahrzeugen kommt, aber z.B.

nicht berücksichtigt, dass die Straße durch den Lärm störungsempfindliche Vogelarten so beeinträchtigt, dass sie dadurch ihren Brutplatz aufgeben könnten. Dies würde einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellen.

In einem neuen Urteil vom 4. März 2021 hat der EuGH entschieden, dass die Tötungs-, Fang- und Schädigungsverbote der FFH- und Vogelschutzrichtlinien sich auf die einzelnen Individuen aller europäischen Vogelarten beziehen und nicht nur bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer bedrohten Art gültig sind. Der EuGH stellt dabei klar, dass der strenge Schutz ein Verbot „jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ umfasst. Die Bedeutung des Vogelschutzes wird damit nochmals gestärkt.

Auch die Zerstörung potenziell genutzter Quartiere ist verboten. Ein aktueller Nachweis einer geschützten Art muss nicht vorliegen. Urteil (Urteil des EUGH vom 2. Juli 2020, Rechtssache C-477/19 und vom 28. Oktober 2021, Rechtssache C-357/20). Von einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 BNatSchG ist auszugehen.

Insgesamt muss von einer kumulativen Wirkung des Straßenneubaus und des Neubaugebiets ausgegangen werden, da in direkter Nähe gleich zwei große Flächen als Lebensraum, Nahrungshabitat etc., verloren gehen. Hier sind dringend weitere und vertiefende Untersuchungen erforderlich. So ist unter anderem auch im geplanten Baugebiet Rödermatt III der Wiedehopf dokumentiert. Durch den Neubau der Straße wird die Abwanderung in potenzielle Ausweichgebiete erschwert oder gar verhindert.

Reptilien:

Die fehlenden Fundorte für Mauer- und Zauneidechsen im südlichen Teil der Untersuchungsfläche halten wir für verwunderlich und bezweifeln, dass daraus geschlossen werden kann, dass es keinerlei Vorkommen im südlichen Teil gäbe.

Die Vorkommen von Eidechsen im nördlichen Teil sind unserer Ansicht nach durch den Schutzzaun nur entlang der Bahnstrecke nicht ausreichend geschützt, um baubedingte Tötungen zu verhindern. Ein Risikomanagement und ein baubegleitendes Monitoring sind angeraten. Die Zahlen der aufgefundenen Tiere müssen erfahrungsgemäß mindestens mit dem Faktor 4 (für Mauereidechsen) und dem Faktor 6 (für Zauneidechsen) multipliziert werden, um die tatsächliche Anzahl der Tiere einigermaßen realistisch zu erfassen. Inwiefern die Tiere nicht nur Bau-, sondern auch anlagebedingt von einem höheren Tötungsrisiko betroffen wären, scheint noch nicht untersucht worden zu sein.

Schutzgut Boden

Die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden, das durch Versiegelung verloren geht, soll laut Unterlagen nicht komplett durch Entsiegelung an anderen Stelle kompensiert werden, sondern nur über Schutzgut Tiere und Pflanzen. Dadurch geht ein weiteres Mal wertvoller Boden unwiederbringlich verloren, und das, obwohl eine Reduktion des Flächenverbrauchs seit Jahrzehnten erklärtes Ziel der Landesregierung ist. In Zeiten von Artenschwund und schwindender landwirtschaftlicher Fläche ist dies nicht mehr zu akzeptieren.

Schutzgut Wasser

Die Bedeutung des Schutzguts Wasser ist gerade in Zeiten des Klimawandels und der Dürre besonders hoch einzuschätzen. Zusätzliche Versiegelung durch Straßenbau in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, wie es hier der Fall ist, sollte deshalb nur in Ausnahmefällen und bei überwiegendem öffentlichem Interesse erwogen werden. Dieses sehen wir als nicht gegeben, da der Erhalt unserer Lebensgrundlagen eine wichtigere Rolle spielt als die punktuelle Reduktion des Straßenverkehrs, die auch durch andere Maßnahmen erreicht werden könnte.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beschreibung des örtlichen Klimas in der UVP Vorprüfung entspricht nicht mehr der Realität. Durch den Klimawandel verändern sich die Gegebenheiten in ungünstigere Verhältnisse, die sowohl die menschliche Gesundheit als auch Landwirtschaft und Natur stark belasten. Unter diesen Voraussetzungen sind weitere Beeinträchtigungen, wie sie in den Untersuchungen dargelegt werden, dringend zu vermeiden.

Das Vorhaben wirkt sich nicht nur negativ auf kleinklimatische Verhältnisse aus, indem es Kaltluftströme bremst, es führt durch die Versiegelung und die dunklen Beläge zu einer stärkeren Aufheizung im Gelände, die durch die erwähnten Ausgleichmaßnahmen nicht kompensiert werden können.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhaben liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord, in dem das Landschaftsbild erhalten bleiben soll. Der Ausführung, dass der Eingriff das Landschaftsbild eher geringfügig beeinträchtigen wird, können wir nicht folgen. Eine neue Trasse und Querungsbauwerke sind für Erholungssuchende auch von den umliegenden Anhöhen gut sichtbar. Die Summationswirkung mit bereits vorhandenen Eingriffen, Ausbautrassen und landwirtschaftlichen Aufbauten wie Gewächshäusern und Folientunneln ist immens und würde dazu führen, dass das Renchtal noch mehr seine natürliche Schönheit verliert.

Zu erwähnen ist vielleicht in diesem Zusammenhang, dass der Verlust von Landschaftsbild und Erholungsfunktion auch bei den Bürger*innen von Zusenhofen bedauert und die Umgehung von vielen deshalb auch kritisch gesehen wird.

Bilanz Ökopunkte

Die geringe Anzahl von knapp 22000 Ökopunkten an Gesamtausgleichsbedarf (also nach Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) basiert allein auf der Annahme, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich sein werden und Böschungen, Streuobst- und Mähwiesen in hoher Wertigkeit entstehen. Die angenommenen Werte sind in unseren Augen allerdings überhöht. Für die optimistische Einschätzung gibt es keinerlei Anhaltspunkte, wie unzählige Beispiele aus der Vergangenheit zeigen. Schon allein eine Obstwiese braucht 30 Jahre und mehr, um in etwa den gleichen ökologischen Wert zu erreichen wie die zuvor zerstörte Fläche.

Gehölze auf Verkehrsinseln und Feldhecken direkt an Straßenrand können aufgrund der Nähe zu Lärm, Abgasen, nächtlicher Beleuchtung durch die Fahrzeuge und Kollisionsrisiko nie die gleiche ökologische Wertigkeit erreichen wie entsprechende Hecken auf ruhigeren Standorten (Bewertung im Feinmodul als beeinträchtigt: z.B. bei Feldhecken 10 statt 14 ÖP/m²).

In unseren Augen besteht bei der Bilanzierung der Ökopunkte eine Tendenz dazu, bestehende Lebensräume eher etwas geringer einzustufen und die vorgeschlagenen Maßnahmen etwas höher einzustufen, um eine möglichst positive Bilanz zu erhalten. Eine Pflicht zur Überprüfung der tatsächlichen Wertigkeit der Ausgleichsflächen, auch im Hinblick auf den Erfolg der Pflanzungen etc., ist bisher nicht vorgesehen, sollte in unseren Augen aber bestehen.

Fazit:

Wie eingangs dargestellt halten wir die vorliegenden Untersuchungen für unvollständig bzw. die Schlussfolgerung des Verzichts auf eine UVP für nicht nachvollziehbar. Wir fordern deshalb ein Überdenken der gesamten Planung, bestenfalls einen Verzicht auf die Neubaustrecke und stattdessen eine Beschränkung auf notwendige Verbesserungen am bestehenden Konfliktpunkt. Sollte an der Planung festgehalten werden, kann auf eine vertiefende UVP nicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Rumpel
BUND-Umweltzentrum Ortenau



Markus Kauber
NABU Südbaden



Dr. Meinrad Heinrich
LNV BaWü

Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des BUND-Landesverbandes BaWü.